

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In der Kassenrechnung, welche bei dem Lygual, Anwalt Bamberg
pro 18^{ten} eine Einzahlung möglich ist, ist gegen die Be-
stimmung des im Gesetz vom 30^{ten} v. M. v. 48^{ten} an-
gegebenen Aufschubes zu 14 f. 51 kr. und gegen den Auf-
wand von 13 f. 51 kr. für Einzahlungswert - nicht zu ver-
rechnen, sondern müßte bei Aufschubungen vollständig
auf die Quoten der f. 51, Positionen aufgeführt.
Der d. Lygual, Anwalt hat sich daher mit der k. Regierung
Abmündung der Einzahlung zu setzen und Einzahlung zu ver-
fahren. Zahlung, Zahlung seiner Zeit weiter zu verfahren.
Anzahlung der gesetzlich Ordnung in Zahlung der Einzahlung, die
Kasse in Höhe der Einzahlung, Anzahl, je nach Umständen,
der Einzahlung 13 f. - , welche auf der f. 51, Position
von Einzahlung der d. Lygual, Libellat aufgeführt sind, künstlich
für und mit 18^{ten} anfangend, der d. Lygual, Anwalt zu
Einzahlung gesetzlich, welche in Einzahlung mit dem
Einzahlung der k. Regierung Zahlung zu verfahren und
nicht auf f. 51, Positionen aufgeführt, die als Zahlung
der Lygual, Einzahlung zu zahlen hat.

Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

e. a. p.

An

Lygual

der d. Lygual, Anwalt
zu Bamberg.

Einzahlung der Lygual, Libellat
pro 18^{ten} bet.

M. H.



ER A4

L R

018
20

Wm. & R. E. Engineering and Carpentry, R. E. J.
August 1850

Wm. & R. E. Engineering and Carpentry, R. E. J.

R. S.

E. N. 1850



Hamburg

